

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung
am Donnerstag, dem 09. Juli 2015, um 19:30 Uhr,
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der
Sitzung am 30. April 2015**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die
nicht auf der Tagesordnung stehen**

Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers

Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters

Zu 6) Neuwahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses

Durch das Ausscheiden von Herrn Carsten Pahl aus der Stadtvertretung ist die/der Vorsitzende des Hauptausschusses neu zu wählen.
Die Ausschussvorsitzenden werden nach § 46 Abs. 5 GO von der Stadtvertretung gewählt.

Die Neuwahl der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses war bereits Gegenstand der Sitzung der Stadtvertretung am 30.04.2015 (siehe dortiger TOP 8.4). Nach dem nach drei Wahlgängen jedoch kein Vorsitzender gewählt worden ist, wurde dieser Tagesordnungspunkt auf die Sitzung der Stadtvertretung am 09.07.2015 vertagt.

Die SPD-Fraktion hat erneut von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 30.06.15 mitgeteilt, dass sie sich in ihrer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung am 29.05.15 darauf geeinigt haben, Herrn Horst Eckert als Vorsitzenden des Hauptausschusses vorzuschlagen.

Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Hauptausschusses vorgeschlagen werden.

Der vorgeschlagene Horst Eckert ist Mitglied des Hauptausschusses.

Gewählt wird nach § 39 Abs. 1 GO.

Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel (§ 40 Abs. 2 GO).

Wahlvorschlag:

Der Bürgervorsteher Horst Eckert wird zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt.

Zu 7) Änderung der Friedhofssatzung durch den I. Nachtrag zur Friedhofssatzung

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu TOP 4.1 und 4.2 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 24.06.2015 verwiesen.

Der I. Nachtrag wird erforderlich, da mit der Herrichtung eines Grabfeldes zur Aufstellung von Urnenwänden (Kolumbarien) und der Schaffung von Grabfeldern für Baumbestattungen neue Bestattungsangebote in die bestehende Friedhofssatzung aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Änderung bei der Reservierung von Wahlgrabstätten.

Die zu beschließende Nachtragssatzung ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 24.06.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf wird beschlossen.

Zu 8) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung durch den I. Nachtrag zur Gebührensatzung

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu TOP 4.1 und 4.3 in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 24.06.2015 verwiesen.

Der I. Nachtrag wird erforderlich, da die bisherige Gebührensatzung für die neuen Bestattungsangebote (Kolumbarien und Baumbestattungen) noch keine Gebührensätze enthält und darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren für die Reservierung und Verlängerung von Wahlgrabstätten erfolgen soll.
Die zu beschließende Nachtragssatzung ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 24.06.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigefügte I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf wird beschlossen.

Zu 9) I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Dienstag, dem 09.06.2015 sowie der zugehörigen Nachtragsvorlage verwiesen.

Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 09.06.2015 einstimmig empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die der Sitzungsvorlage als **Anlage 3** beigefügte I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ wird beschlossen.

Zu 10) Bestimmungen über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen

- Die Vorlage zu diesem TOP wird am Montag (06.07.2015) nachgereicht. -

Zu 11) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

Anfragen liegen bisher nicht vor.

Zu 12) Beratung über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens, soweit vergaberechtlich zulässig, und Vergabebeschluss

- Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Zu 13) Grundstücksangelegenheiten

- Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben. -

Zu 14) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Tagesordnungspunkte 12 und 13 werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Stadtvertretersitzung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.

Büdelsdorf, den 01.07.2015

gez. Hein

Hein

I. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.07.2015 folgender I. Nachtrag zur Friedhofssatzung erlassen:

§1

Das Inhaltsverzeichnis wird unter „IV Grabstätten“ ergänzt um

§ 19 a Urnenwände (Kolumbarien) und
§ 22 a Baumgrabstätten

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Auf dem Kommunalen Friedhof werden zur Bestattung folgende Grabarten angelegt:
- Reihengrabstätten (§ 15)
 - Wahlgrabstätten zur eigenen Pflege (§ 16)
 - Wahlgrabstätten in Rasenlage (§ 17)
 - Urnenreihengrabstätten (§ 18)
 - Urnenwahlgrabstätten zur eigenen Pflege (§ 19)
 - Urnenwände (Kolumbarien) (§ 19 a)
 - Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage (§ 20)
 - Anonyme Urnengrabstätten (§ 21)
 - Urnengemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal in Rasenlage (§ 22)
 - Baumgrabstätten (§ 22 a)
 - Erdgemeinschaftsgrabanlage mit gemeinsamem Grabmal in Rasenlage (§ 23)

Nach § 19 wird eingefügt:

§ 19 a Urnenwände (Kolumbarien)

- (1) Die Fächer in einem Kolumbarium dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen.
Die Vorderseite jedes Faches erhält eine vollflächige Abdeckplatte zum Verschluss des Urnenfaches. Die Abdeckplatte kann mit dem Namen und den Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen beschriftet werden. Schriftart und Farbe werden durch den Friedhofsträger festgelegt.
In einem Kolumbariumfach können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb (Verlängerung) ist nur zum Zweck der Beisetzung der 2. Urne zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt eine Beisetzung der Urne auf dem anonymen Grabfeld.
- (2) Die Unterhaltung und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich über die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck ist nur in Form von Steckvasen und Blumenschalen und nur auf den hierfür vorgesehen Flächen zugelassen. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Urnenwänden ist nicht erlaubt.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Beisetzungen in Urnenfächern eines Kolumbariums die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten (§ 19) entsprechend.

Nach § 22 wird eingefügt:

§ 22 a
Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Aschegrabstätten. Sofern die Grabstätte ein gemeinsames Grabmal beinhaltet, finden die Vorschriften für Urnengemeinschaftsgrabanlagen (§ 22) Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Bei Grabstätten ohne gemeinsames Grabmal dürfen liegende Grabmale entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers verwendet werden. In diesen Fällen finden die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten (§§ 19,20) Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

- (2) Der Friedhofsträger haftet nicht für den Bestand des Baumes. Ein Anspruch auf eine Unveränderbarkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25
Reservierung von Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber aller Art können auf Antrag für max. 5 Jahre reserviert werden. Die Reservierung endet, sobald eine Beisetzung auf dem Wahlgrab stattfindet oder die Reservierung nicht verlängert wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist während der Reservierungszeit für die Unterhaltung der Grabstätte zuständig.
- (3) Für die Reservierung wird eine Gebühr erhoben, die sich aus der Dauer der Reservierung und der Höhe der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr errechnet.
- (4) Bei dringendem Bedarf kann die Grabstätte anderweitig vergeben werden.
- (5) Bei bereits vorhandenen Wahlgräbern ist eine Reservierung erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe nach § 17 Abs. 13 in Verbindung mit Abs. 5 möglich.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt zumin Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein (L.S.)

(Hein)

I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung- wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.07.2015 folgender 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Büdelsdorf erlassen:

§1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt für

1. Sarggrabstätten

als Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) für Särge bis 1,20 m Länge | 450,00 € |
| b) für Särge über 1,20 m Länge | 911,00 € |
| c) in Gemeinschaftsgrabanlage mit
gemeinsamem Grabmal | 961,00 € |

als Wahlgrabstätten

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) pro Grabbreite | 717,00 € |
| b) wie a), aber in Rasenlage | 1.154,00 € |

2. Urnengrabstätten

als Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) in Rasenlage | 673,00 € |
| b) wie a), aber anonym | 653,00 € |
| c) wie a), aber in Gemeinschaftsgrabanlage mit
gemeinsamem Grabmal | 899,00 € |
| d) wie a), jedoch auf einem Baumgrabfeld
mit gemeinsamem Grabmal inkl. Inschrift | 1.053,00 € |
| mit gemeinsamem Grabmal ohne Inschrift | 928,00 € |

als Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) pro Grabseite | 604,00 € |
| b) wie a), aber in Rasenlage | 825,00 € |
| c) wie b), jedoch im Kolumbarium,
einschl. Bestattungsgebühr nach Ablauf
der Ruhezeit | 1.780,00 € |
| d) wie b), jedoch auf einem Baumgrabfeld
ohne gemeinsames Grabmal | 953,00 € |

- | | |
|---|----------|
| (3) Zusatzbelegung bei Wahlgräbern gem. § 16 Abs. 3
der Friedhofssatzung pro Jahr der Doppelbelegung | 20,00 € |
| (4) Kinder unter 1 Jahr und Totgeburten können in
Grabstätten beigesetzt werden, in denen Verwandte
beigesetzt sind, sofern die Nutzungszeit ausreicht.
Die Nutzungsgebühr beträgt | 150,00 € |

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer

Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätten sind für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der nach § 1 maßgeblichen Grabnutzungsgebühr zu zahlen.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für

1. Reihen- oder Wahlgrabstätte bis 1,20 m Länge	286,00 €
2. Reihen- oder Wahlgrabstätte über 1,20 m Länge	408,00 €
3. Urnengrab	153,00 €
4. eine anonyme Urnenbestattung	80,00 €

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebühr für die Reservierung von Wahlgräbern

- (1) Wahlgräber aller Art können für max. 5 Jahre reserviert werden. Die Gebühr für eine Reservierung beträgt je Jahr 1/20 der nach § 1 maßgeblichen Grabnutzungsgebühr.
- (2) Im Falle einer Beisetzung innerhalb des Reservierungszeitraumes erfolgt eine Anrechnung der noch nicht abgeholzten Reservierungsgebühr.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühr für Ausgrabungen

Als Gebühr für Ausgrabungen ist der fünffache Satz der Bestattungsgebühren gem. § 3 Punkt 1 und 2 bzw. der zweifache Satz gem. § 3 Punkt 3 und 4 zu entrichten.

§ 2

Diese I. Nachtragssatzung tritt zumin Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hein

(L.S.)

(Hein)

I. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgender I. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten „Lummerland“ und „Liliput“ erlassen:

§1

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) und während der Schließzeiten (§12) wird die Gebühr nicht erstattet. Die Gebührenpflicht besteht auch bei kurzfristiger Schließung des Kindergartens. Kurzfristig ist eine Schließung dann, wenn sie nicht mehr als 3 aufeinander folgende Betreuungstage umfasst. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindergartengebühr für den betreffenden Monat für jeden über den 3. Betreuungstag hinausgehenden Betreuungstag um einen Anteil, der sich anhand der regulären Betreuungstage des betreffenden Monats berechnet. Die Gebührenerstattung erfolgt von Amts wegen.

Für Kinder, die während der betreffenden Schließung in einer Notgruppe betreut wurden, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§2

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf Grundlage der jährlichen Betriebskosten der beiden städtischen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Benutzungsgebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regelbenutzungsgebühren der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbetrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) im Kindergarten „Lummerland“

für Kinder über drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	120,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	208,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	110,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	233,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	258,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	258,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	282,00 €

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	172,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	318,00 €
(7)	Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr (3,5 Std.) monatlich	161,00 €
(8)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr (8 Std.) monatlich	358,00 €
(9)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr (9 Std.) monatlich	397,00 €
(10)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr (9 Std.) monatlich	397,00 €
(11)	Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr (10 Std.) monatlich	436,00 €

b) im Kindergarten „Liliput“

für Kinder über drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	120,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	141,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	184,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	208,00 €

für Kinder unter drei Jahren:

(1)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr (4 Std.) monatlich	172,00 €
(2)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(3)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr (5 Std.) monatlich	204,00 €
(4)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(5)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 14.00 Uhr (6 Std.) monatlich	279,00 €
(6)	Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr (7 Std.) monatlich	318,00 €

Ab dem Monat, in dem das betreffende Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die o.a. Gebühr für Kinder über drei Jahren zu zahlen.

§ 3

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 1. August 2015 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)